



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Kristin Heiß (DIE LINKE)
Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation - Notwendigkeit des Einlegens eines Widerspruches wegen nicht alimentationsgerechter Besoldung

Kleine Anfrage - **KA 8/1974**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium der Finanzen - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Richter
Minister der Finanzen

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 16.02.2024)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglieder des Landtages Kristin Heiß und Henriette Quade (DIE LINKE)

Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation – Notwendigkeit des Einlegens eines Widerspruches wegen nicht alimentationsgerechter Besoldung

Kleine Anfrage – KA 8/1974

Vorbemerkung der Mitglieder des Landtages

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 4. Mai 2020 zwei Beschlüsse gefasst (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17), in denen es die Alimentierung als nicht amtsangemessen gerügt hat. Hierbei bezog sich das BVerfG auf Vorlagebeschlüsse und vorhergehende Entscheidungen des BVerfG aus 2015 wonach der Gesetzgeber des Landes aufgestellte Parameter zur Berechnung einer amtsangemessenen Alimentierung zu berücksichtigen hat. Das Land Sachsen-Anhalt hat darauf reagiert und im November 2016 das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz entsprechend geändert.

Seit dem Jahr 2015 bestand die Zusage des Ministeriums der Finanzen, wonach ein Widerspruch gegen die Besoldung wegen einer möglichen Unteralimentierung in Sachsen-Anhalt entbehrlich sei und im Falle einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation in Sachsen-Anhalt und einer damit einhergehenden Pflicht zur Nachzahlung alle Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen so behandelt werden, als hätten sie im Jahr 2015 einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung gestellt. Diese Zusage wurde jährlich mit Schreiben des Ministeriums der Finanzen bis zum Haushaltsjahr 2021 immer wieder erneuert.

Bis zum Jahr 2021 mussten Beamt*innen demnach keine Widersprüche einlegen.

Die bis 2021 gewährte Zusage durch das Ministerium der Finanzen wurde jedoch für die Jahre 2022 und 2023 nicht erneuert.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Frage 1:

Aus welchen Gründen hat das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt für die Jahre 2022 und 2023 keinen Verzicht auf die Einrede zu Ansprüchen aus dem Besoldungsjahr erklärt, infolgedessen jetzt alle aktiven Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen bezüglich ihrer amtsangemessenen Alimentation zwingend Widersprüche für das jeweils laufende Jahr stellen müssen, um einer Verjährung entgegenzuwirken?

Antwort zu Frage 1:

Das Ministerium der Finanzen hat für die Jahre 2015 bis einschließlich 2021 zugesagt, dass ein Widerspruch im Hinblick auf eine amtsangemessene Alimentation entbehrlich ist, und dass jede Besoldungsempfängerin oder Versorgungsempfängerin und jeder Besoldungsempfänger oder Versorgungsempfänger so behandelt werde, als hätte er oder sie einen Widerspruch eingelegt, um von einer möglichen Nachzahlung zu profitieren. Bis zum Jahr 2015 waren bereits von 2.998 Personen Widersprüche eingelegt worden und bis Ende des Jahres 2015 ging in weiteren 7.668 Personalfällen erstmalig ein Widerspruch ein. Die Zusage auf den Verzicht war erstmals Ende November 2015 auf der Gehaltsmitteilung des Zahlmonats Dezember 2015 enthalten und konnte daher für das Jahr 2015 keine nennenswerte Wirkung mehr entfalten.

Die Intention der ab dem Jahr 2015 bis einschließlich 2021 erfolgten Verzichtserklärungen war, die weiter erwartete Widerspruchsflut einzudämmen und den zusätzlichen personellen Verwaltungsauswand, der mit der Bearbeitung der eingelegten Widersprüche verbunden war, zu minimieren. Wie den Zahlen aus der Antwort auf Frage 2 zu entnehmen ist, wurden gleichwohl vorsorglich und in vielen Fällen auch wiederholt Widersprüche eingelegt, obwohl ein bereits erhobener, noch offener Widerspruch fortwirkt und demnach nicht erneut eingelegt werden muss.

In den Jahren 2016 bis Ende 2021 wurde trotz der gegebenen und erneuerten Zusage in weiteren 3.096 Personalfällen erstmalig ein Widerspruch auf eine amtsangemessene Alimentation erhoben. Diese 3.096 erstmalig erhobenen Widersprüche wurden aus einer Gesamtanzahl von 17.721 Widersprüchen erfasst. Bei der Differenz handelt es sich um wiederholt eingelegte Widersprüche, die auch ohne Zusage nicht erforderlich gewesen wären. Eine Reduzierung des personellen Verwaltungsaufwands ist mit dem erklärten Verzicht auf Widerspruchseinlegung demnach nicht eingetreten, da die eingelegten Widersprüche zu erfassen und prüfen waren. Zudem musste abschließend festgestellt werden, ob es sich um einen Personalfall handelte, in welchem bereits Widerspruch eingelegt worden war oder dieser erstmalig erhoben worden war.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GVBL. S. 550) erfolgten umfangreiche Nachzahlungen aufgrund der rückwirkend bis zum Jahr 2008 erhöhten Familienzuschläge. Für die Zeiträume ab dem Jahr 2015 erfolgten Nachzahlungen an alle Anspruchsberechtigten, auch wenn kein Widerspruch in dem betreffenden Jahr erhoben worden war. Nach Überzeugung der Landesregierung wurde der erforderliche Abstand der Besoldung bzw. Versorgung zur Grundsicherung rückwirkend ab dem Jahr 2008 wieder hergestellt und wird auch für die Jahre ab 2022 gewahrt werden. Unabhängig davon wirken in der Vergangenheit erhobene Widersprüche mit dem Ziel der Feststellung, dass die gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen ist und über die noch nicht abschließend entschieden worden ist („offene Widersprüche“) fort, so dass in diesen Fällen nicht erneut ein Widerspruch eingelegt werden muss (s. o.).

Aus diesen Gründen erfolgte durch das Ministerium der Finanzen seit dem Jahr 2022 keine erneute Verzichtszusage

Frage 2:

Wie viele der aktiven Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen haben für die Jahre 2022 und 2023 einen Widerspruch eingelegt und mit welchem Ergebnis?

Bitte differenziert nach Jahren aufzuführen.

Antwort zu Frage 2:

Mit Stand vom 25. Januar 2024 stellt sich die Sachlage der eingelegten Widersprüche wie folgt dar:

Eingangsjahr der Widersprüche	Anzahl der neuen offenen Widersprüche	Anzahl der Eingänge von Widersprüchen (inkl. Mehrfacheinlegungen)
vor 2015	2.998	4.563
2015	7.668	14.143
2016	2.205	6.428
2017	454	2.143
2018	95	2.908
2019	141	3.787
2020	73	1.170
2021	128	1.285
2022	3.701	19.250
2023	373	819*
Gesamt	17.836	56.496*

* Im Jahr 2023 sind noch rund 11.000 Widersprüche eingegangen, die noch erfasst und geprüft werden müssen. Aufgrund der Zahlen aus den Vorjahren ist davon auszugehen, dass eine weit geringere Zahl von Personalfällen im Jahr 2023 erstmalig einen Widerspruch eingelegt hat.

Frage 3:

Wie schätzt die Landesregierung den (zusätzlichen) personellen sowie sächlichen Verwaltungsaufwand ein, der dafür aufgewandt werden muss?

Antwort zu Frage 3:

Seitens der Landesregierung kann keine belastbare Kostenschätzung für den zusätzlichen sächlichen Verwaltungsaufwand vorgenommen werden, da zur Erfassung/ Prüfung und Archivierung der Widersprüche die vorhandenen Ressourcen (Technik, Räume, etc.) genutzt werden.

Der zusätzliche Personalaufwand wurde im Kalenderjahr 2023 durch die Inanspruchnahme von Zeitarbeitspersonal gedeckt. Die Ausgaben für die Arbeitnehmerüberlassung betragen im Haushaltsjahr 2023 169.144,41 Euro, wobei nahezu alle noch nicht registrierten Eingänge der Vorjahre und die des Kalenderjahres 2022 erfasst wurden.

Im Haushaltsjahr 2023 werden sich die zusätzlichen Ausgaben auf ca. 60.000,00 Euro belaufen.

Der Zeitaufwand für die Erfassung/ Prüfung und Archivierung eines Widerspruchs beträgt ca. 12 Minuten.

Frage 4:

Beabsichtigt die Landesregierung künftig auf das Einlegen eines Widerspruches wegen nicht alimentationsgerechter Besoldung wieder zu verzichten?

Antwort zu Frage 4:

Die Landesregierung beabsichtigt auch künftig nicht, auf das Einlegen eines Widerspruches wegen nicht alimentationsgerechter Besoldung oder Versorgung zu verzichten.

Es wird auf Ausführungen zur Beantwortung der Frage 1 verwiesen.